

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Master- studiengangs „Strategic HR Management in Europe“, StgKz 0705, der Fachhochschule des BFI Wien, durchgeführt in Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Strategic HR Management in Europe“, StgKz 0705, der Fachhochschule des BFI Wien, durchgeführt in Wien gem § 23 Abs 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF und iVm § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) durch.

Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	24.09.2020
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	19.11.2020
Bestellung des Gutachters	01.12.2020
Information Antragstellerin über Gutachter	09.12.2020

Zustimmung zu Gutachter	10.12.2020
Vorlage des Gutachtens	01.03.2021
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	02.03.2021
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten	03.03.2021
Stellungnahme Antragstellerin an Gutachter (Faktenfehler)	03.03.2021
Rückmeldung des Gutachters zur Stellungnahme Antragstellerin (Korrektur des Faktenfehlers)	03.03.2021
Übermittlung geändertes=endgültiges Gutachten (Version vom 03.03.2021) an Antragstellerin	05.03.2021
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	05.03.2021
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	05.03.2021
Boardentscheidung	24.03.2021
Genehmigung des Bescheides durch das BMBWF	21.04.2021
Zustellung des Bescheides	23.04.2021

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag auf Änderung des FH-Masterstudiengangs „Strategic HR Management in Europe“, StgKz 0705, gem § 14 Z 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 – FH-AkkVO, mit Beschluss vom 24.03.2021 stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG in Verbindung mit § 17 FH-AkkVO erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 21.04.2021 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Entscheidung ist seit 23.04.2021 rechtskräftig.

4 Anlagen

- Endgültiges Gutachten vom 03.03.2021
- Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten vom 03.03.2021

Gutachten zum Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Strategic HR Management in Europe“, ÄA0705, der Fachhochschule des BFI Wien, durchgeführt in Wien

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)

Wien, 03.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	5
3	Vorbemerkungen des Gutachters	6
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO. 6	
4.1	Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 3-6: Studiengang und Studiengangsmanagement	6
4.2	Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 4: Lehr- und Forschungspersonal	8
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	9
6	Eingesehene Dokumente	9

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten; darunter die Donau-Universität Krems, eine Universität für postgraduale Weiterbildung;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2019/20 studieren 288.497 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 55.203 Studierende an Fachhochschulen und 15.063 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.¹

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

¹ Stand Jänner 2020, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2019/20 265.012 ordentliche Studierende.

Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ seit 01.01.2021 Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule des BFI Wien
Rechtsform	GmbH.
Standort/e	Wien
Anzahl der Studierenden	1892
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Strategic HR Management in Europe
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Punkte	120
Regelstudiendauer	4
Anzahl der Studienplätze	80
Akademischer Grad	Master of Arts in Business, abgekürzt MA/M.A.
Organisationsform	berufsbegleitend (BB)
Verwendete Sprache	Englisch
Ort der Durchführung	Wien
Studiengebühr	ja

Die Fachhochschule des BFI Wien GmbH reichte am 24.09.2020 den Antrag auf Änderung des akkreditierten Studiengangs ein. Mit Beschluss vom 01.12.2020 bestellte das Board der AQ Austria folgenden Gutachter für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Univ. Prof. MMag. Dr. Wolfgang Güttel	TU Wien, Institut für Management- wissenschaften	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

Informationen zum Antrag auf Änderung, geplant ab dem Studienjahr 2021/22	
Änderungen gem § 14 FH-AkkVO	§ 14 Z 2 – Studiengangsbezeichnung, der verwendeten Sprache sowie des Studienplans
Änderung der Studiengangsbezeichnung	Neu: Digital HR Management und angewandtes Arbeitsrecht
Änderung der verwendeten Sprache	Neu: Deutsch und Englisch
Änderung des Qualifikationsprofils und des Studienplans	Neu: Fokus auf (durch Digitalisierung getriebene) Change- und Transformationsprozesse, Digitalisierung sowie angewandtes Arbeitsrecht

Das Board der AQ Austria hat gem § 4 Abs 1 FH-AkkVO mit Beschluss vom 01.12.2020 beschlossen, von einem Vor-Ort-Besuch für die Begutachtung des Antrags, abzusehen. Ebenso wurde beschlossen, dass im Rahmen der Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch folgende Beurteilungskriterien durch eine/n Gutachter/in bewertet werden. Insbesondere sollten die beabsichtigten Änderungen des Studienplans in Hinblick auf die konkret benannten Kriterien § 17 Abs 2 Z 3, Z 4, Z 5 und Z 6 FH-AkkVO „Studiengang und Studiengangsmanagement“ sowie § 17 Abs 3 Z 4 Lehr- und Forschungspersonal extern begutachtet werden.

3 Vorbemerkungen des Gutachters

Mit der Integration der Digitalisierungsaspekte in den Master-Studiengang wird eine sinnvolle Erweiterung vorgenommen, da das Management der Human Resources durch die Personalabteilungen oder durch Führungskräfte in ihrer Personal(führungs)funktion zunehmend mit den technologischen Veränderungen im Kontext der digitalen Transformation konfrontiert werden. Spätestens Covid19 war ein massiver Beschleuniger der Digitalisierung. Unternehmensintern findet nun tatsächlich New Work statt. Mitarbeiter_innen werden in einigen Bereichen Homeoffice-Regelungen erwarten und die Personalabteilungen müssen dafür die technischen und rechtlichen, aber besonders die führungs- und teamspezifischen Voraussetzungen schaffen. Unternehmensextern wurde die Schnittstelle zu Kunden und Netzwerkpartnern ebenfalls oft intensiv digitalisiert. Auch hier brauchen Mitarbeiter_innen und Führungskräfte nun Fähigkeiten, um mit zunehmender Digitalisierung umzugehen. Auch dazu müssen Personalabteilungen in Zukunft Antworten liefern. In Summe trifft daher die Überarbeitung des Master-Studiengangs ein aktuelles Themenfeld.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 3-6: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

Das Kriterium wird seitens des Gutachters als **erfüllt** eingestuft.

Im Antrag werden sehr ausführlich die Zielgruppen mit den intendierten Lernergebnissen benannt. Im Kern kann dieser sehr umfassenden Aufstellung zugestimmt werden. Die Branchen und Unternehmensgrößen sind mit den jeweiligen Bedarfen klar dargelegt. Wenngleich im Antrag sehr spezifische Aussagen über die Branchen getroffen werden, so zeigt sich doch, dass kleinere und mittelgroße Unternehmen (bis 500 Mitarbeiter_innen) oft nicht über eigene Personalabteilungen verfügen, die über die klassische Personaladministration hinausgeht. Umso mehr wären auch Nachwuchsführungskräfte in den Unternehmen mit dieser Größe potenzielle Zielgruppen, die von Personalmanagement als einer – wie im Antrag richtigerweise genannten – Querschnittsmaterie profitieren könnten. Die Kerninhalte reichen von klassischen HR-Themen über Digitalisierungsthemen bis zu Veränderungsmanagement und bilden in dieser Schwerpunktsetzung alle relevanten Themenfelder der digitalen Transformation mit HR-Bezug zielgruppenspezifisch ab.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad, der von der AQ Austria gemäß § 6 Abs 2 FHStG⁶ festgelegt ist, entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Das Kriterium wird seitens des Gutachters als **erfüllt** eingestuft.

Nachdem es sich um eine Weiterentwicklung eines bestehenden Studiengangs handelt, der verstärkt die Themen Digitalisierung und Arbeitsrecht inkludieren soll, passt die Bezeichnung des Studiengangs „Digital HR Management und angewandtes Arbeitsrecht“ sehr gut. Es geht aus dem Titel klar hervor, welche Fähigkeiten ein Absolvent bzw. eine Absolventin mit großer Wahrscheinlichkeit mitbringen wird, die diesen Studiengang erfolgreich absolviert hat. Als akademischer Grad wird „Master of Arts in Business“ beibehalten. Dieser akademische Grad entspricht den von der AQ Austria 2018 gemäß § 6 Abs 2 FHStG festgelegten Graden und entspricht dem Profil des Studiengangs.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum.

Das Kriterium wird seitens des Gutachters als **erfüllt** eingestuft.

Die Überführung der bisherigen Inhalte in den neuen Studienplan erscheint sinnvoll und durchdacht. In den vier Kernfächern (als Fachbereiche bezeichnet) zeigt sich eine klare evolutionäre Weiterentwicklung. Die Hilfsdisziplinen machen in der neuen Form durchaus Sinn. In Summe wird in dem Studienplan der Kanon des Human Resource Managements (HRM) auf einer sehr granularen Basis abgearbeitet. Wichtig wird sein, dass im ersten Semester – wie geplant – tatsächlich eine Landkarte über das gesamte Feld des HRM gelegt wird, um den Student_innen einen Überblick über das Fach zu geben. Erst wenn dies gewährleistet ist, kann

⁶ Seit 01.01.2021 Fachhochschulgesetz (FHG)

angenommen werden, dass die vielen Detailinhalte (z.B. HR Analytics, Arbeitszeitrecht) sinnstiftend erarbeitet und integrativ verbunden werden können.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess..

Das Kriterium wird seitens des Gutachters als **erfüllt** eingestuft.

In Summe liegt dem Studiengang ein sehr ausgefeiltes didaktisches Konzept zu Grunde, das den Standards der Managementlehre vollumfänglich entspricht. Es werden Vorlesungen und Übungen sinnvoll kombiniert und mit Seminaren in späteren Semestern abgerundet. Dadurch bekommen Student_innen einen guten Überblick über die Kerninhalte, lernen Teilaspekte in Übungen anzuwenden bzw. die Anwendungen zu simulieren bzw. zu reflektieren und können sich in Seminaren noch weiter vertiefen. Die mikrodidaktische Gestaltung bietet alles, was derzeit in der Managementlehre State-of-the-Art ist. Selbstverständlich werden auch die gängigen Konzepte des eLearning an den passenden Stellen integriert. In Summe kann von einer sehr hohen Involvierung der Student_innen in den gesamten Lernprozess ausgegangen werden.

4.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 4: Lehr- und Forschungspersonal

Personal

4. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

Das Kriterium wird seitens des Gutachters als **erfüllt** eingestuft.

Das involvierte Personal bringt ausreichende Kompetenzen aus Forschung und Praxis mit. Dies spiegelt sich sowohl im Entwicklungsteam als auch in den Lehrveranstaltungen wider. Nachdem mit [REDACTED] zwei Habilitierte die Forschungsseite und mit [REDACTED] (Fachbereichsleiterin für Digital HR Management) und [REDACTED] (Studiengangsleiterin) und den weiteren involvierten Praktiker_innen stärker die Lehr- und Praxisseite vertreten sind, kann davon ausgegangen werden, dass auch den Student_innen ein facettenreiches Bild aus Forschung und Praxis zu HR im Kontext der Digitalisierung geboten wird.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

In Summe liegt eine sinnvolle Weiterentwicklung eines bestehenden Studiengangs vor. Die Überlegungen zur Zielgruppe und zu deren Einsatzanforderungen in der Praxis sind ausgesprochen detailliert dargelegt und gut nachvollziehbar. Die Grundkonzeption des neu überarbeiteten Studiengangs ist überzeugend in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung, die Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen und die eingesetzten didaktischen Konzepte. Personell wurde die Überarbeitungen von einem in Forschung, Lehre und Praxis kompetenten Entwicklungsteam erarbeitet, das auch zum Teil eine tragende Rolle als Lehrveranstaltungsleiter_innen bei der Durchführung des Studiengangs einnehmen wird. Ich sehe deshalb keine Hindernisse (bzw. Auflagen) für eine Akkreditierung.

(1) Studiengang und Studiengangsmanagement

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 3: Das Profil ist klar umrissen, bettet sich in den breiten Lehrkanon des HRM ein und bereichert die Thematik um relevante Digitalisierungs- und Arbeitsrechtsaspekte.

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 4: Die Studiengangsbezeichnung „Digital HR Management und angewandtes Arbeitsrecht“ ist passend gewählt und entspricht den Erwartungen.

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 5: Der Aufbau des Studiengangs ist sinnvoll gegliedert, gut nachvollziehbar und didaktisch durchdacht.

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 6: Die Makro- und Mikrodidaktik verspricht vollumfänglich die Erreichung der Lernziele der Student_innen.

(2) Lehr-und Forschungspersonal

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 3 Z 4: Die Abdeckung der Kernlehrveranstaltungen wird durch wissenschaftlich wie praktisch gut qualifiziertes Personal gewährleistet.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** der Änderungen des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Strategic HR Management in Europe“, ÄA0705, der Fachhochschule des BFI Wien, durchgeführt in Wien.

6 Eingesehene Dokumente

Antrag auf Akkreditierung der Änderungen des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Strategic HR Management in Europe“, ÄA0705, der Fachhochschule des BFI Wien, durchgeführt in Wien, vom 24.09.2020

An das Board der
Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Wien, 3. März 2021

GZ: I/B015-1/2021

Stellungnahme zum Gutachten im Rahmen des Antrags auf Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Strategic HR Management in Europe“, ÄA0705

Sehr geehrte Frau Präsidentin Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hanft,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachhochschule des BFI Wien bedankt sich sehr herzlich für das höchst wertschätzende Gutachten, das uns darin bestärkt und motiviert, die beantragten Änderungen erfolgreich umzusetzen.

Wir wurden dazu aufgefordert, in unserer Stellungnahme auf **Faktenfehler** hinzuweisen. In **Punkt „4.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 4: Lehr und Forschungspersonal“** wird [REDACTED] als Fachbereichsleiterin und Studiengangsleiterin angeführt. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen Irrtum. Gemäß Änderungsantrag (vgl. Kap. „5.6 Studiengangsleitung“, S. 110) ist [REDACTED] die Studiengangsleiterin des zur Änderung eingebrachten Studiengangs 705. [REDACTED] nimmt im Studiengang die Position der Fachbereichsleiterin für Digital HR Management wahr (vgl. Kap. „5.2.1 Personalausstattung des Studiengangs“, Tabelle „Lehr- und Forschungspersonal“, S. 104).

Ansonsten wurden von unserer Seite keine weiteren Faktenfehler oder abweichende Meinungen festgestellt. Dennoch möchten wir gerne zum nachfolgend genannten Punkt des Gutachtens Stellungnahme einbringen.

Ad Beurteilungskriterium 4.1 § 17 Abs 2 Z 3-6 „Studiengang und Studiengansmanagement“

Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

Es wird die Empfehlung formuliert, dass zusätzlich zu den beschriebenen Zielgruppen Nachwuchsführungskräfte in KMU als potenzielle Zielgruppen adressiert werden sollten, die von Personalmanagement als Querschnittsmaterie profitieren könnten, zumal es in solchen Unternehmen oftmals keine über die Personaladministration hinausgehende Personalabteilung gäbe.

Diese Anregung zur Erweiterung des AdressatInnenkreises greifen wir sehr gerne auf und werden die vorgeschlagene Zielgruppe einbeziehen.

Wir möchten explizit betonen, dass wir uns über die so positive Einschätzung der beantragten Änderungen durch den Gutachter Univ. Prof. MMag. Dr. Güttel, freuen - insbesondere bezogen auf die Bewertung der (Arbeitsmarkt-)Relevanz der Kernbereiche, die Treffsicherheit der Studiengangsbezeichnung sowie die Qualität des didaktischen Konzeptes. Dies stimmt uns hinsichtlich des Bedarfs und der Akzeptanz von „Digital HR Management und angewandtes Arbeitsrecht“ äußerst zuversichtlich.

Mit freundlichen Grüßen



Stv. Geschäftsführerin